

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 2.10.2015
GZ: 450/15

BMJ-Z10.075/0014-I 7/2015

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UGB-Formblatt-V) geändert wird;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 31. Juli 2015, bei der Österreichischen Notariatskammer am 19. August 2015 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung über die Verwendung von Formblättern für die offenzulegende Bilanz und den offenzulegenden Anhang von kleinen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (UGB-Formblatt-V) geändert wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 2. Oktober 2015 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

§ 242 UGB sieht vor, dass Kleinstkapitalgesellschaften keinen Anhang aufzustellen brauchen, wenn sie die nach § 237 Abs. 1 Z. 2 und 3 geforderten Angaben unter der Bilanz machen (Unterbilanzangaben).



Im § 278 UGB ist vorgesehen, dass Kleinstkapitalgesellschaften nur die Bilanz einzureichen haben.
(Die Einreichung der Unterbilanzangaben ist nicht vorgesehen.)

Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer besteht daher für die geforderten Zusatzangaben für Kleinstkapitalgesellschaften (die das Formblatt Anlage 2 nicht einreichen) im Offenlegungsformular keine gesetzliche Deckung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Bittner', is centered on the page.

Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)